



28. Juni 1989

1203

Aenderungsprotokoll zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der
 Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Aufgrund des Antrages des EVD vom 26. Juni 1989
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen

1. Das Aenderungsprotokoll vom 26. April 1989 zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien wird im Sinne eines Bagatellvertrages genehmigt.
2. Die eidgenössischen Räte werden im Aussenwirtschaftsbericht 89/1+2 über das Aenderungsprotokoll informiert.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
		EFD		
	X	EVD	15	-
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2540.10

Bern, 26. Juni 1989

Für die BR.-Sitzung
vom 28. JUN 1989

An den Bundesrat

**Aenderungsprotokoll zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der
 Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien
 ("China's Einsitz im Ueberwachungsausschuss des
 Multifaserabkommens des GATT")**

1. Ausgangslage

Das multilaterale Abkommen über den internationalen Textilhandel (kurz Multifaserabkommen oder MFA) wurde Ende 1973 im Rahmen des GATT ausgehandelt und trat 1974 erstmals für vier Jahre in Kraft. In der Folge wurde das Abkommen dreimal verlängert (1977, 1981 und 1986) und ist damit bis zum 31. Juli 1991 gültig (SR 0.632.251.3). Ziel des MFA ist es, die Handelspolitik im Textilbereich nach multilateralen Regeln zu disziplinieren und transparenter zu gestalten, um sie einer schrittweisen Liberalisierung zuzuführen. Zu diesem Zweck regelt das Abkommen die Voraussetzungen, die Modalitäten, sowie den ordnungsgemässen Abbau der vorübergehenden Schutzmassnahmen, die zwischen Ein- und Ausfuhrländern bilateral vereinbart werden können. Zudem unterstellt es diese Massnahmen der Ueberwachung durch ein eigens dafür eingesetztes Gremium (Textilüberwachungsorgan). Die Schweiz ist seit dessen Bestehen Mitglied des MFA, ohne jedoch von dessen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Das Textilüberwachungsorgan besteht zur Zeit aus einem Präsidenten und acht Mitgliedsländern (Art. 11, Para. 1, MFA), wobei den Ein- und Ausfuhrländern je vier Sitze zu kommen. Die Sitzverteilung wird in regelmässigen Abständen durch den Textilausschuss des GATT

neu bestimmt. Die Schlussfolgerungen des Textilausschusses, die dem Protokoll von 1986 beigelegt und Bestandteil desselben sind, sehen zudem die Möglichkeit vor, in Anbetracht der wichtigen Aufgaben des Textilüberwachungsorgans, dessen Sitzzahl zu erhöhen (Para. 23).

2. Einsitz China's in das Ueberwachungsorgan des MFA

Gestützt auf Para. 23 der Schlussfolgerungen des Textilausschusses beantragte die VR China 1987 einen Sitz im Textilüberwachungsorgan (Doc. GATT COM.TEX/W/199 vom 19. November 1987). Nach über einjährigen Verhandlungen entschied der Textilausschuss, die Sitzzahl im Ueberwachungsorgan bis zum Auslaufen des MFA 1991 von acht auf zehn Mitglieder zu erhöhen. Die dazu notwendige Aenderung von Artikel 23 der Schlussfolgerungen des Textilausschusses, die Bestandteil des Protokolls sind, soll am 1. August 1989 in Kraft treten. Zur Erhaltung des Gleichgewichtes der Interessen im Textilüberwachungsorgan geht neben dem neugeschaffenen Sitz für China (zur Zeit viertgrösstes Ausfuhrland von Textilien und Bekleidung) der zweite zusätzliche Sitz an die Einfuhrländer (Dank der Möglichkeit der Sitzteilung werden abwechslungsweise Schweden, Finnland und Norwegen einen Sitz teilen, währenddem Oesterreich neu einen Sitz mit Kanada teilt). In den Verhandlungen in Genf hat sich die Schweiz die Möglichkeit offengelassen, wenn nötig zu einem späteren Zeitpunkt einen Sitz des "Einfuhrländerkontingents" zu beanspruchen.

Ohne Einspruch der Mitgliedländer des MFA bis zum 15. Juli 1989 tritt die Entscheidung des Textilausschusses am 1. August 1989 in Kraft.

2. China und das GATT

Mit dem Beitritt zum MFA am 1. Januar 1984 wurden erstmals Kontakte zwischen der VR China und dem GATT aufgenommen. Die Schweiz hatte damals die chinesischen Absichten dem MFA beizutreten, unterstützt.

Im November 1984 erklärte sich der GATT-Rat bereit, der VR China den Beobachterstatus zu gewähren. Auch bei dieser Gelegenheit wurde schweizerischerseits die Aufnahme der VR China als Beobachter ins GATT begrüsst.

In der Ratssitzung vom 15. Juli 1986 hat der chinesische Beobachter die Absicht seines Landes bekanntgegeben, wieder GATT-Mitglied zu werden. Die Beitrittsverhandlungen wurden am 14. Mai 1987 in einer eigens dafür geschaffenen, von Herrn Botschafter Girard (Schweiz) präsierten Arbeitsgruppe aufgenommen, und haben seither rasche Fortschritte gezeigt. Es wird jedoch in Genf allgemein erwartet, dass durch die kürzlichen Ereignisse in der VR China, die Beitrittsverhandlungen nachhaltig verlangsamt werden.

Schliesslich nimmt die VR China auch an den Verhandlungen der Uruguay-Runde teil.

4. Haltung und Interessenlage der Schweiz

Die Annahme der Aenderung des Verlängerungsprotokolls des MFA empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen:

- Die VR China ist zur Zeit das viertgrösste Ausfuhrland für Textilien und Bekleidung und Mitglied des MFA seit 1984. Seine Teilnahme am Textilüberwachungsorgan scheint dadurch gerechtfertigt und würde es zudem zur Uebernahme einer grösseren Verantwortung für das internationale Textilregime verpflichten.
- Durch die Erhöhung der Sitzzahl von acht auf zehn Mitglieder bleibt das Gleichgewicht der Interessen zwischen Ein- und Ausfuhrländern im Textilüberwachungsorgan erhalten. Die Schweiz musste bisher nie von ihren Rechten aus dem MFA Gebrauch machen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie niemals in eine Lage kommen wird, in der sie sich mit Vorteil darauf berufen würde. Der zusätzliche Sitz für die Einfuhrländer würde der Schweiz in einer solchen Situation falls wirklich notwendig auch die Teilnahme am Textilüberwachungsorgan erleichtern.
- Die Schweiz hat grundsätzlich den Beitritt der VR China zum MFA und später auch den Beitritt ins GATT unterstützt. Sie nimmt

auch aktiv an den Beitrittsverhandlungen teil. Gegenwärtig bemühen sich die GATT-Vertragsparteien auch im Falle China's, das Einfließen von rein politischen Ueberlegungen in wirtschaftspolitische Verhandlungen zu verhindern. Alle Anzeichen deuten auf die Fortsetzung der Arbeiten im üblichen Rahmen.

Angesichts der flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die neue Führungsequipe Chinas besteht allerdings ein derartiges Missbehagen in unserem Land, dass wir deshalb derzeit keinen Grund haben, die Bestrebungen Chinas im GATT aktiv zu unterstützen. Handkehrum liegt es auch nicht an uns, als einzige Vertragspartei den Bemühungen Chinas in der internationalen Gemeinschaft entgegenzuwirken. Besteht somit Konsensus, dass China im Ueberwachungsorgan des MFA Einsitz nehmen sollte, so ist dem nichts in den Weg zu legen; besteht diese Einvernehmlichkeit aber nicht, liegt es nicht an der Schweiz, sich im jetzigen Zeitpunkt aktiv für die Interessen Chinas zu verwenden. Eine negative Antwort der Schweiz auf das Beitrittsgesuch der VR China zum jetzigen Zeitpunkt würde in Genf allgemein als Ausdruck unseres Missbehagens wegen der politischen Ereignisse der letzten Wochen gewertet.

5. Kompetenz und Vorgehen

Die vorgesehene Aenderung von Para. 23 der Schlussfolgerungen des Textilausschusses, welche Bestandteile des Protokolls von 1986 sind, bezweckt lediglich die Erhöhung der Sitzzahl eines Suborgans von acht auf zehn; darüber hinaus ist diese Erhöhung nur bis zum 31. Juli 1991 gültig. Sie ist demzufolge als Bagatellvertrag einzustufen, auf welchen das einfache Vertragsabschlussverfahren anwendbar ist. damit kann die Aenderung vom Bundesrat selbständig angenommen werden; die parlamentarische Mitwirkung beschränkt sich auf die Nachkontrolle (vgl. VPB 51 Nr.58, 381 f.). Die Annahme des Aenderungsprotokolls erfolgt folglich stillschweigend, das heisst, falls kein Einspruch bis zum 15. Juli erfolgt.

6. Aemterkonsultation

zur Veröffentlichung in die Amtliche Sammlung

7. Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

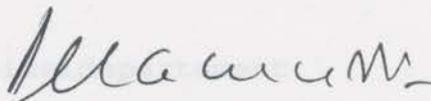
Entwurf eines Bundesratsbeschlusses
- Entwurf des Verlängerungsprotokolls

Zur Weiterleitung an: - Bundeskanzlei

- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

- Angelegenheiten

- Eidg. Justiz- und Po



Protokollantrag an: EVD 15 (GS 5, BAWI 10), EDA 5, BK 5, BFD 5

Zur Veröffentlichung: in die Amtliche Sammlung

- Beilagen:
- Entwurf eines Bundesratsbeschlusses
 - Entwurf des Verlängerungsprotokolls

- Zum Mitbericht an:
- Bundeskanzlei
 - Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug an: EVD 15 (GS 5, BAWI 10), EDA 5, BK 5, EJPD 5

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

Aenderungsprotokoll zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der
Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Aenderungsprotokoll

Aufgrund des Antrages des EVD vom 26. Juni 1989
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

Abgeschlossen in Genf am 25. beschlossen

Am 1. August 1989 in Kraft getreten

1. Das Aenderungsprotokoll vom 26. April 1989 zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien wird im Sinne eines Bagatellvertrages genehmigt.
2. Die eidgenössischen Räte werden im Aussenwirtschaftsbericht 89/1+2 über das Aenderungsprotokoll informiert.

und vereinbart übereingekommen:

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

1. Absatz 21 des Protokolls der Vereinbarung wird durch folgenden
Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

"Mit Wirkung ab 1. August 1989 und für die verbleibende
Dauer des Protokolls von 1986 setzt sich das
Textilüberwachungsorgan aus einem Präsidenten und zehn
Mitgliedern zusammen"

Dieses Protokoll wird am 1. August 1989 inkrafttreten, wenn
nicht eine Partei der Vereinbarung dem Generaldirektor des GATT
als Depositar der Vereinbarung bis 15. Juli 1989 ihren Einspruch
gegen dieses Protokoll bekannt gibt.

Anhang
 Uebersetzung des englischen Originaltextes

Aenderungsprotokoll

zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Abgeschlossen in Genf am 26. April 1989

Am 1. August 1989 in Kraft getreten

Die Parteien der Vereinbarung 1) über den internationalen Handel mit Textilien (nachstehend "Vereinbarung" genannt),

in Befolgung der Entscheidung des Textilausschusses vom 26. April 1989,

sind wie folgt übereingekommen:

1. Absatz 23 des Protokolls der Vereinbarung wird durch folgenden Text ersetzt:

"Mit Wirkung ab 1. August 1989 und für die verbleibende Geltungsdauer des Protokolls von 1986 setzt sich das Textilüberwachungsorgan aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern zusammen"

2. Dieses Protokoll wird am 1. August 1989 inkrafttreten, wenn nicht eine Partei der Vereinbarung dem Generaldirektor des GATT als Depositär der Vereinbarung bis 15. Juli 1989 ihren Einspruch gegen dieses Protokoll bekannt gibt.

1) SR 0.632.251
AS 1982 1605



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

28. Juni 1989

An den B u n d e s r a t

Aenderungsprotokoll zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung
 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit
 Textilien ("China's Einsitz im Ueberwachungsausschuss des
 Multifaserabkommens des GATT")

M i t b e r i c h t

zum Antrag EVD vom 26. Juni 1989

1. Wir sind mit der Genehmigung des Aenderungsprotokolls grundsätzlich einverstanden, beantragen aber, auf eine Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung zu verzichten.

Begründung:

Genau genommen geht es um eine Aenderung von Absatz 23 der sogenannten Schlussfolgerungen des Textilausschusses, die Bestandteil des Protokolls von 1986 bilden. Diese Schlussfolgerungen sind indessen in der AS nicht publiziert, so dass auch auf die Publikation einer Aenderung verzichtet werden muss.

2. Bei dieser Gelegenheit halten wir gleich folgendes fest:
 Eine Vertragsänderung, die im Ergebnis darauf abzielt,

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

China einen Sitz in einem internationalen Gremium zu verschaffen, ist gegenwärtig doch von einiger politischer Brisanz. Im übrigen ist die Vertragsänderung nicht kurzfristig kündbar. Insofern ist es fragwürdig, das "Bagatellverfahren" zu bemühen. Da es jedoch um eine Aenderung einer rein organisatorischen Bestimmung geht, auf die das klassische, für den Vertragsabschluss bedeutende Kriterium der neuen Pflichten nur schwerlich anwendbar ist, opponieren wir dem "Bagatellverfahren" nicht.

7/06/89

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

M i t b e r i c h t

zum Antrag EVD vom 16. Juni 1989

Wir sind mit der Genehmigung des Änderungsprotokolls grundsätzlich einverstanden, beantragen aber, daß eine Veröffentlichung in der Ärtlichen Sammlung zu verzichten.

Bestandteil

Genau genommen geht es um eine Änderung von Absatz 2) der sogenannten Schlussfolgerungen des Textkommissars die Bestandteil des Protokolls von 1986 bilden. Diese Schlussfolgerungen sind indessen in der AB nicht publiziert, so dass auch die Publikation einer Änderung verzieht werden muss.

2. Bei dieser Gelegenheit halten wir gleich folgendes fest: Eine Vertragsänderung, die im Ergebnis darauf abzielt,

EVD-Antrag

Haus, Fassand

auch aktiv an den Beitrittverhandlungen teil. Gegenwärtig befü-
hen sich die GATT-Vertragsparteien auch im Falle China's, das
einflussen von rein politischen Überlegungen in wirtschaftspol-
itische Verhandlungen zu verhindern. Alle Anreize deutet auf
die Fortsetzung der Arbeiten in üblichen Bahnen.

17/06/89

17:13

GS EVD

NO. 337

P001/002

Generalsekretariat EVD

Für Bundesratssitzung von
morgen, 28. Juni 1989

EVD-Antrag:

"Aenderungsprotokoll zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung
der Vereinbarung über den Internationalen Handel mit Textilien
("China's Einsitz im Ueberwachungsausschuss des Multifaserab-
kommens des GATT") (weisse Liste, Seite 9)

Bitte beiliegende Seite 4, neue Fassung, auswechseln.

1. Zusammenfassung und Vorarbeiten

Die vorgeschlagene Aenderung von Para. 23 der Schlussfolgerungen des
Textilkomitees, welche Bestandteile des Protokolls von 1986
sind, bezweckt lediglich die Erhöhung der Sitzzahl eines Suborgans
von acht auf zehn; darüber hinaus ist diese Erhöhung nur bis zum
15. Juli 1991 gültig. Sie ist demzufolge als Bestandteilvertrag
anzusehen, auf welchen das einfache Vertragsabschlussverfahren
anzuwenden ist. Damit kann die Aenderung vom Bundesrat selbständig
angenommen werden; die parlamentarische Zustimmung beschränkt sich
auf die Sachkontrolle (vgl. VPS 81 Nr. 58, 101 f.). Die Annahme des
Aenderungsprotokolls erfolgt folglich stillschweigend, das heisst,
falls kein Einspruch bis zum 15. Juli erfolgt.

2. Aesterrückmeldung

In der Aesterrückmeldung wurde das EDA (Politische Abteilung II
und Direktion für Völkerrecht) begrüsst. Ihren Bemerkungen wurde
Satzung getragen; es bestehen keine Differenzen.

auch aktiv an den Beitrittsverhandlungen teil. Gegenwärtig bemühen sich die GATT-Vertragsparteien auch im Falle China's, das Einfließen von rein politischen Ueberlegungen in wirtschaftspolitische Verhandlungen zu verhindern. Alle Anzeichen deuten auf die Fortsetzung der Arbeiten im üblichen Rahmen.

Angesichts der flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die neue Führungsequipe Chinas besteht allerdings ein derartiges Missbehagen in unserem Land, dass wir deshalb derzeit keinen Grund haben, die Bestrebungen Chinas im GATT aktiv zu unterstützen. Handkehrum liegt es auch nicht an uns, als einzige Vertragspartei den Bemühungen Chinas in der internationalen Gemeinschaft entgegenzuwirken. Besteht somit Konsensus, dass China im Ueberwachungsorgan des MFA Einsitz nehmen sollte, so ist dem nichts in den Weg zu legen; besteht diese Einvernehmlichkeit aber nicht, liegt es nicht an der Schweiz, sich im jetzigen Zeitpunkt aktiv für die Interessen Chinas zu verwenden. Eine negative Antwort der Schweiz auf das Beitritts-gesuch der VR China zum jetzigen Zeitpunkt würde in Genf allgemein als Ausdruck unseres Missbehagens wegen der politischen Ereignisse der letzten Wochen gewertet.

5. Kompetenz und Vorgehen

Die vorgesehene Aenderung von Para. 23 der Schlussfolgerungen des Textilausschusses, welche Bestandteile des Protokolls von 1986 sind, bezweckt lediglich die Erhöhung der Sitzzahl eines Suborgans von acht auf zehn; darüber hinaus ist diese Erhöhung nur bis zum 31. Juli 1991 gültig. Sie ist demzufolge als Bagatellvertrag einzustufen, auf welchen das einfache Vertragsabschlussverfahren anwendbar ist. Damit kann die Aenderung vom Bundesrat selbständig angenommen werden; die parlamentarische Mitwirkung beschränkt sich auf die Nachkontrolle (vgl. VPB 51 Nr.58, 381 f.). Die Annahme des Aenderungsprotokolls erfolgt folglich stillschweigend, das heisst, falls kein Einspruch bis zum 15. Juli erfolgt.

6. Aemterkonsultation

In der Aemterkonsultation wurde das EDA (Politische Abteilung II und Direktion für Völkerrecht) begrüsst. Ihren Bemerkungen wurde Rechnung getragen; es bestehen keine Differenzen.